

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Juni 1982

2249. Quartierplan. Am 31. März 1982 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Weizaacker in Seen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Februar 1982 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 299/1979 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Tössalstrasse HVS R und den Büelhofweg, im Norden durch die Oberseenerstrasse, im Osten durch die Rotenbrunnenstrasse und die SBB-Linie Winterthur—Bauma sowie im Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Winterthur und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die als Stichstrassen konzipierten Kirchacker- und Moosackerstrasse sowie die Weizaackerstrasse. Der Ausbaugrad der Verbindung ab Kehrplatz Kirchackerstrasse bis zur Einmündung in die Moosackerstrasse rechtfertigt sich dadurch, dass dieses Teilstück lediglich der Erschliessung allfällig möglicher selbständiger Parzelleile der an der Rotenbrunnenstrasse gelegenen Grundstücke dienen soll. Als separate Fusswege sind die Verbindungen von der Kirchackerstrasse zum Roggenweg bzw. zur Rotenbrunnenstrasse vorgesehen.

Die an der Kirchackerstrasse auf 22 m bzw. 18 m, an der Weizaacker- und der Moosackerstrasse je auf 22 m und an den Fusswegen auf 12 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Oberseenerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den mit RRB Nr. 2380/1942 festgesetzten Baulinien überein. Die bestehenden Baulinien für die geplante Verlängerung der Rotenbrunnenstrasse (RRB Nr. 2379/1942) werden aufgehoben und diejenigen entlang dem Roggenweg (RRB Nr. 3779/1957) werden auf die neue Quartiererschliessung abgestimmt.

Entlang der Tössalstrasse HVS R werden die rechtskräftigen Baulinien (RRB Nr. 449/1930) in einem separaten öffentlichen Verfahren mit einem erweiterten Abstand neu festgesetzt. Nach den Niveaulinien beträgt die Maximalsteigung 9,00 % bei der Kirchacker- und der Moosackerstrasse, 7,00 % bei der Weizaackerstrasse, 15,00 % beim Fussweg A und 10,00 % beim Fussweg B. Der Quartierplan umfasst ferner die

Datum: - 6. JULI 1982 Nr.: 850	Bemerkungen Termine
BAUVERWALTUNG Vorsteher Bauskizist Sekretariat Bauplanungsamt Hochbauamt Tiefbauamt Stadtplanungsamt Vermessungsamt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme <input type="checkbox"/> zur Besprechung/Telefon <input type="checkbox"/> zur Berichterstattung <input type="checkbox"/> zur Antragstellung <input type="checkbox"/> zur direkten Erledigung <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten <input type="checkbox"/> zur Rückgabe <input type="checkbox"/> mit Dank zurück

Kostenverleger für die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs und die generellen Projekte für Kanalisation und den Ausbau des öffentlichen Gewässers Nr. 9. — Die Administrativkosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Stadtratsbeschlusses verlegt.

Der Stadtrat Winterthur wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 18. November 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Weizacker, Seen, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8400 Winterthur (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juni 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

Stadtrat Winterthur	
Eingang: 2. Juli 1982	
Allg. Verwaltung	Ex.
Finanzverwaltung	Ex.
Bauverwaltung	3 Ex.
Polizeiverwaltung	Ex.
Schulverwaltung	Ex.
Verw. d. Soz. Dienste	Ex.
Güterverwaltung	Ex.
Stadtkanzlei	Ex.
	Ex.